Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/8/27 9ObA83/97i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1997

Norm

JN §20 Z1

Rechtssatz

Unter diese Bestimmung fallen nicht nur Richter, denen eine formelle Parteistellung zukommt, sondern auch jene, die im Rahmen der Beweisaufnahme als Partei vernommen werden müßten. Dies trifft auf einen Richter (Laienrichter), der nur Beamter einer beklagten Gebietskörperschaft ist, nicht zu.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 83/97i
  Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 ObA 83/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108241

Dokumentnummer

JJR_19970827_OGH0002_009OBA00083_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at